

Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen

vom 10. Juli 2001

(mit Änderungen vom 15.2.2014, 4.8.2016, 30.5.2022,
7.9.2023 und 3.7.2025)

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement vom 13. November 2000

Gehalt, Zulagen und Spesen

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 51 - 72 und Art. 84 des Personalreglementes vom 13. November 2000, beschliesst:

I. Gehalt

Anrechnung von Erfahrungsjahren

Artikel 1

¹ Neueintretende werden in diejenige Gehaltsstufe ihrer Gehaltsklasse eingewiesen, die der Anzahl anrechenbarer Erfahrungsjahre entspricht.

² Die in gleichartiger Tätigkeit geleisteten Erfahrungsjahre können voll angerechnet werden.

³ Die in anderer Tätigkeit geleisteten Erfahrungsjahre werden teilweise angerechnet. Als Richtlinie gilt, dass Erfahrungsjahre in ähnlicher Tätigkeit bis zur Hälfte, solche in fremdartiger Tätigkeit bis zu einem Viertel angerechnet werden.

Kürzungen

Artikel 2

¹ Bei durchgehender Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit während mehr als 10 Jahren wegen Kinderbetreuung, Urlaub etc. können die vorherigen Erfahrungsjahre gemäss Abs. 2 und 3 gekürzt werden.

² Unvollständige Erfahrungsjahre werden angerechnet, wenn die Dienstdauer mindestens sechs Monate betragen hat.

³ Ergibt die Summe der anrechenbaren Erfahrungsjahre keine ganze Zahl, wird auf das nächste volle Jahr aufgerundet.

Ferienentschädigung

Artikel 3

¹ Im Stundenlohn beschäftigtem Personal wird zur Abgeltung seines auf die Ferien fallenden Lohnes eine Ferienentschädigung ausgerichtet. Auf der Entschädigung ist zusätzlich der 13. Monatslohn auszurichten. Für die Berechnung von Dienstaltersgeschenken wird die Ferienentschädigung nicht miteinbezogen.

Anspruch

² Die Ferienentschädigung beträgt bei einem Ferienanspruch von ³⁾

4 Wochen	11,11 Prozent
5 Wochen	13,53 Prozent
6 Wochen	16,07 Prozent

Sie wird in der Lohnabrechnung ausgewiesen.

Feiertagsentschädigung

Artikel 4

Das Personal im Stundenlohn hat Anspruch auf eine Feiertagsentschädigung von 3,16 % ³⁾.

II. Zulagen

- Teuerungszulage **Artikel 5**
Über die Gewährung einer Teuerungszulage und deren Höhe beschliesst der Grosse Kirchenrat.
- Übrige Zulagen **Artikel 6**
Auf den funktionsbezogenen Zulagen wird das 13. Monatsgehalt gewährt. Die Sozialleistungen sind von der Zulage in Abzug zu bringen.
- Teilzeitbeschäftigte **Artikel 7**
Für die Teilzeitbeschäftigten werden die Zulagen (ausgenommen Kinder- und Betreuungszulage gemäss Art. 59 ff Personalreglement) im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

III. Taggeldzahlungen

- Nettolohnausgleich
(Überentschädigung) **Artikel 8**²⁾
Im Grundsatz darf gemäss Art. 69 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6.10.2000 (Stand am 1. Januar 2012) (ASTG) das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Der Nettolohn bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall darf nicht höher sein, als wenn der Angestellte gesund und arbeitsfähig ist. Die durch die Entrichtung der Taggelder entstandene Prämienbefreiung von den Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV usw.) sowie der Unfall-, Krankentaggeldversicherung und Pensionskasse führt zu einer Überentschädigung, die in dem Ausmass der Arbeitgeberin zukommt, als sie den Nettolohn der versicherten Person bei 100%iger Arbeitsfähigkeit übersteigt.

IV. Spesen

- Grundsatz **Artikel 9**
¹ Dem Personal werden die Auslagen für Besorgungen zugunsten der Kirchgemeinde zurückerstattet. Spesenabrechnungen sind der Verwaltung quartalsweise abzugeben.
² Fahrkosten vom Wohnort an den Arbeitsplatz werden nicht entschädigt.
³ Die Wahl der Verkehrsmittel ist sowohl nach ökonomischen als auch nach ökologischen Überlegungen zu treffen.
⁴ In begründeten Sonderfällen bewilligt der Kleine Kirchenrat auf Antrag der Einzelkirchgemeinde Ausnahmen.
- Pfarrerschaft ⁵ Für die Pfarrerschaft gilt die Verordnung des Kleinen Kirchenrates betreffend Gemeindezulagen, Dienstwohnungen, Amtsräume und Auslagenersatz.

2) Beschluss KKR 04.08.2016; Einfügen Art. 8; Überentschädigung bei Krankheit und Unfall

Öffentlicher Verkehr

Artikel 10

¹ Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.

² Können die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Mehrfahrtenkarten herabgesetzt werden, dürfen keine Einzelbillette verrechnet werden. Wird eine Herabsetzung der Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Monats-, Jahres-, ½-Preis- oder Generalabonnements erreicht, können die Kosten für diese Abonnements ganz oder teilweise übernommen werden.

Fahrräder,
Motorfahrräder

Artikel 11

Angehörige von Berufsgruppen, die während der Verrichtung ihres Auftrages Wegstrecken zurücklegen müssen (Einkauf von Blumen, dislozieren in verschiedene Kirchgemeindehäuser, Besorgungen Kirchenkasse, Besuche etc.) erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 150.-- im Jahr bei einer Anstellung von 100%, bei Teilzeitanstellungen nach Massgabe des Stellenumfangs.

In den Genuss dieser Entschädigung kommen: Kreishelferinnen, Schreibhilfen/Bürohilfen, Sigriste/Abwarte und deren Stellvertreter, Katecheten und Sozialarbeiter.

Bei den Angestellten im Stundenlohn (Sigrist-Stv.) lautet die Abstufung wie folgt:

0 - 50 Std.	Fr. 5.--/im Jahr
51 - 100 Std.	Fr. 8.--/im Jahr
101 - 150 Std.	Fr. 11.--/im Jahr
151 - 200 Std.	Fr. 14.--/im Jahr
201 - 250 Std.	Fr. 17.--/im Jahr
251 - 300 Std.	Fr. 20.--/im Jahr
301 - 350 Std.	Fr. 23.--/im Jahr

Motorfahrzeuge

Artikel 12

Für die Benützung des privaten Motorfahrzeuges für Besorgungen während der Arbeitszeit werden Fr. -.70 ⁴⁾ je Kilometer entrichtet. Anstelle der Entschädigung für das Motorfahrzeug mit genauen Angaben der Kilometer kann die Pauschalentschädigung für Fahrräder/Mofas gemäss Art. 10 bezogen werden.

Telefone, Porti

Artikel 13

Die tatsächlichen Auslagen für Telefone und Porti von Angestellten, die während der Verrichtung ihres Auftrages anfallen (Ankündigung von Besuchen etc.), werden anhand laufend persönlich erstellter Aufstellungen zurückerstattet.

Über die Besoldungsabrechnung erhalten Kreishelferinnen, Schreibhilfen/Bürohilfen, Sigriste/ Abwarte und deren Stellvertreter eine Entschädigung von pauschal Fr. 150.-- im Jahr bei einer Anstellung von 100%, bei Teilzeitanstellungen nach Massgabe des Stellenumfangs.

Für Angestellte im Stundenlohn (Sigrist-Stv.) lautet die Abstufung gemäss Artikel 10 hievor.

4) Beschluss KKR 07.09.2023; Erhöhung Kilometerentschädigung

Kleiderentschädigung **Artikel 14** ⁵
 Sigrüst/-innen mit Präsenz an öffentlichen Anlässen (Konzerte, Gottesdienste, Trauungen, Abdankungen, etc.) wird eine Jahrespauschale von Fr. 150.-- bei 100 % und bei den Teilzeitangestellten gemäss Anstellungsgrad ausgerichtet.

Reinigung **Artikel 15** ^{1, 5)}
 Für Hilfskräfte/Aushilfen, sporadische Putzhilfen (Frühjahresreinigungen) werden folgende Entschädigungen pro Stunde ausgerichtet (inkl. Ferienentschädigung und 13. Monatslohn):

Schüler bis 13jährig	Fr. 10.--/Std.
Schüler bis 14jährig	Fr. 11.--/Std.
Schüler bis 15jährig	Fr. 13.--/Std.
Jugendliche 16 bis 19jährig	Fr. 17.--/Std.
Erwachsene 20 bis 49 Jahre	Fr. 24.--/Std.
Erwachsene 50 bis 59 Jahre	Fr. 25.--/Std.
Erwachsene ab 60 Jahre	Fr. 26.--/Std.

Inkrafttreten **Artikel 16** ^{1, 5)}
 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft. Die Stundenlohnansätze für Hilfskräfte treten per 1. Januar 2014 in Kraft. Art. 8 wird per 1. August 2016 umgesetzt. Am 1. Januar 2023 tritt die 41-Stundenwoche mit mehr Ferientage in Kraft. Die Erhöhung der Kilometerentschädigung bei Motorfahrzeugen tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Entschädigung für Kleider Sigrüst/-innen tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen
 Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Erlasse des Kleinen Kirchenrates, insbesondere das Merkblatt über Spesen, Gebühren und Entschädigungen vom 22.12.1999 bzw. 1. Januar 2015 aufgehoben.

Thun, 10. Juli 2001 / 15.2.2014 (Stundenlohn Hilfskräfte erhöht) / 4. August 2016 (Art. 8 eingefügt) / 30. Mai 2022 (41-Stundenwoche mehr Ferien) / 7. September 2023 (Erhöhung Kilometerentschädigung Motorfahrzeuge) / 3. Juli 2025 (Kleiderentschädigung Sigrüst/-innen)

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:

Andreas Lüscher

Der Verwalter:

Rolf Christen

- 1) Beschluss KKR 15.02.2014; Einfügen Entschädigung Hilfskräfte
- 2) Beschluss KKR 04.08.2016; Einfügen Art. 8; Überentschädigung bei Krankheit und Unfall
- 3) Beschluss GKR 30.05.2022; mehr Ferien und Erhöhung Wochenarbeitszeit
- 4) Beschluss KKR 07.09.2023; Erhöhung Kilometerentschädigung
- 5) Beschluss KKR 03.07.2025; Einfügen Kleiderentschädigung Sigrüst/-innen